



# Kirchliches Amtsblatt

der

evangelisch - lutherischen Kirche in Lübeck

1946

Ausgegeben am 4. Juni 1946

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 45	Gesetz betr. Anzahl der zu berufenden Gemeindevorstandsmitglieder und Beendigung des Vorsteheramtes . . . . .	1
11. 12. 45	Gesetz über die Bildung eines Vorläufigen Kirchentages . . . . .	1
17. 12. 45	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bildung eines Vorläufigen Kirchentages vom 11. 12. 1945 . . . . .	2
13. 2. 46	Bekanntmachung betr. die Bildung des Vorläufigen Kirchentages . . . . .	3
5. 4. 46	Bekanntmachung betr. die Zusammensetzung der Kirchengemeindevorstände . . . . .	3
18. 9. 45	Glockenläuteordnung . . . . .	5
28. 1. 46	Bekanntmachung betr. die kirchliche Disziplinarkammer . . . . .	6
	Personalnachrichten . . . . .	6

## Gesetz

**betr. Anzahl der zu berufenden Gemeindevorstandsmitglieder und Beendigung des Vorsteheramtes.**

Vom 20. August 1945.

Der Kirchenrat hat gemäß Artikel 42 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1936 in Verbindung mit dem Gesetz über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrats vom 31. Oktober 1939 einstimmig folgendes Gesetz beschlossen:

1. Der Artikel 12 der Verfassung erhält in Absatz 1 die Fassung, daß die Zahl der in den Vorstand zu berufenden Glieder der Gemeinde bis zu 12 beträgt.
2. Artikel 15 der Verfassung erhält in Absatz 1 folgende Fassung:  
Das Amt des Vorstehers dauert 6 Jahre. Es erlischt mit der Einführung seines Nachfolgers bzw. mit der Einführung eines neuen Vorstandes.

Lübeck, den 20. August 1945.

**Der Kirchenrat  
der evangelisch-lutherischen Kirche  
in Lübeck.**

Pautke Lobsien Meyer

## Gesetz

**über die Bildung eines Vorläufigen Kirchentages.**

Vom 11. Dezember 1945.

Der Kirchenrat hat gemäß Artikel 42 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1936 in Verbindung mit dem Gesetz über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrats vom 31. Oktober 1939 einstimmig folgendes Gesetz beschlossen:

## § 1

Artikel 39 und 40 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck werden aufgehoben.

## § 2

Es wird ein Vorläufiger Kirchentag gebildet, auf den die in der Verfassung niedergelegten Rechte und Pflichten des Kirchentages übergehen.

## § 3

Der Vorläufige Kirchentag besteht aus 48 Mitgliedern. Diese setzen sich zusammen aus

- a) 12 Geistlichen,
- b) 24 Kirchenvorstandsmitgliedern,
- c) 12 von dem Kirchenrat frei zu berufenden Mitgliedern.

## § 4

Die Mitglieder des Vorläufigen Kirchentages dürfen dem Kirchenrat nicht angehören.

## § 5

(1) Die 12 geistlichen Mitglieder sind von den im Dienst der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck stehenden Geistlichen zu wählen. Wählbar sind nur planmäßig angestellte Geistliche der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Die Wahl hat geheim zu erfolgen.

(2) Die Wahl der Mitglieder aus den Reihen der Kirchenvorsteher erfolgt in der Weise, daß jeder Vorstand der 9 Stadtgemeinden je 2 und jeder Vorstand der 6 Vorstadt- und Landgemeinden je 1 Mitglied zu wählen hat. Die Wahl hat in einer Kirchenvorstandssitzung in geheimer schriftlicher Wahl zu erfolgen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur die Laienmitglieder.

(3) Ergänzende Bestimmungen für das Wahlverfahren bleiben vorbehalten.

## § 6

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorläufigen Kirchentages wird dessen Nachfolger unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen neu gewählt bzw. im Falle des § 3 c) berufen.

## § 7

Das Amt der Mitglieder des Vorläufigen Kirchentages ist ein Ehrenamt. Die in den Außengemeinden wohnenden Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen aus der Allgemeinen Kirchenkasse Tagegeld und Reisekosten.

## § 8

Der Vorläufige Kirchentag ist spätestens innerhalb drei Wochen nach seiner Bildung von dem Kirchenrat zu einer Sitzung zusammenzuberufen. Er hat aus seinen Reihen einen Vorsitzenden zu wählen.

## § 9

Die Mitglieder des Kirchenrats sind berechtigt und auf Verlangen des Kirchentages verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und zur Tagesordnung das Wort zu ergreifen. Im übrigen bestimmt der Vorläufige Kirchentag seine Geschäftsordnung selbst.

## § 10

Sobald von der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck kirchengesetzliche Bestimmungen über die Neubildung synodaler Organe erlassen und solche Organe gebildet sind, endet die Tätigkeit des Vorläufigen Kirchentages.

## § 11

Dieses Gesetz tritt mit dem 11. Dezember 1945 in Kraft.

**Der Kirchenrat  
der evangelisch-lutherischen Kirche  
in Lübeck.**

Pautke      Lobsien      Meyer

**Ausführungsbestimmungen  
zu dem Gesetz über die Bildung eines Vorläufigen  
Kirchentages vom 11. Dezember 1945.**

**Vom 17. Dezember 1945**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Bildung eines Vorläufigen Kirchentages vom 11. Dezember 1945 hat der Kirchenrat die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zu dem vorgenannten Gesetz erlassen:

## I.

Wahl der nichtgeistlichen Mitglieder (§ 3 Ziffer b)

1. Wahlberechtigt und wählbar sind nur die Laienmitglieder des Kirchenvorstandes.
2. Die Wahl erfolgt in einer Sitzung des Kirchenvorstandes, zu der mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen ist. Die Wahl findet ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen statt.
3. Die Leitung der Wahl liegt bei dem Wahlvorstand, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Der Vorsitzende ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Die Beisitzer werden von dem Kirchenvorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen.

4. Der Wahl für den Vorläufigen Kirchentag kann eine Aussprache vorausgehen. Die Wahl selbst ist geheim. Jedes wahlberechtigte Mitglied des Kirchenvorstandes bezeichnet auf einem Zettel zwei (bei den Außengemeinden einen) Namen, denen seine Wahl gelten soll, und legt diesen Zettel in einen verschlossenen Umschlag, der dem Wahlvorstand übergeben wird. Mitglieder des Kirchenvorstandes, die zu der Wahlhandlung nicht erscheinen können, dürfen ihren Stimmzettel vorher dem Vorsitzenden in verschlossenem Umschlag übergeben, auf dem der Name des Wählers bezeichnet sein muß. Sind alle Stimmen abgegeben, so öffnet der Wahlvorstand die Umschläge und zählt die auf die einzelnen Namen entfallenden Stimmen. Gewählt sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Das Wahlergebnis ist in der Sitzung bekanntzumachen.
5. Über die Bildung des Wahlvorstandes und den Gang der Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Stimmen und der auf jeden Namen entfallenden Stimmen sowie das Wahlergebnis enthalten muß. Das Protokoll ist von dem Wahlvorstand zu unterzeichnen und in beglaubigter Abschrift unverzüglich bei der Kanzlei des Kirchenrates einzureichen.

## II.

Wahl der geistlichen Mitglieder (§ 3 Ziffer a)

1. Wahlberechtigt sind alle in einem Pfarramt der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck festangestellten und die ein solches verwaltenden Geistlichen; nicht wahlberechtigt sind die nur hilfsbeschäftigten auswärtigen Geistlichen. Wählbar sind nur die festangestellten lübeckischen Geistlichen.
2. Die Wahl erfolgt in einer Sitzung des Geistlichen Ministeriums.
3. Für die Einberufung der Wahlsitzung, die Bildung des Wahlvorstandes und die Durchführung des Wahlverfahrens gelten die Bestimmungen von Abschnitt I, Ziffer 2 bis 5 sinntensprechend.

## III.

Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Wahlen sind spätestens bis zum 10. Januar 1946 durchzuführen.
2. Über Einsprüche gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen, die mit einer Frist von einer Woche bei der Kanzlei des Kirchenrats angebracht werden können, entscheidet der Kirchenrat endgültig.
3. Die sich aus den Wahlen und den Berufungen durch den Kirchenrat (§ 3 Ziffer c) ergebende Zusammensetzung des Vorläufigen Kirchentages wird durch den Kirchenrat bekanntgegeben. Mit dieser Bekanntgabe gilt der Vorläufige Kirchentag als gebildet.

Lübeck, den 17. Dezember 1945.

**Der Kirchenrat  
der evangelisch-lutherischen Kirche  
in Lübeck.**

Pautke      Lobsien      Meyer

## Bekanntmachung

### betr. die Bildung des Vorläufigen Kirchentages

Vom 13. Februar 1946

Das Geistliche Ministerium hat auf Grund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung eines Vorläufigen Kirchentages und gemäß Abschnitt II der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Mitgliedern des Vorläufigen Kirchentages gewählt:

1. Pastor Brummack
2. Pastor Fischer
3. Pastor Fölsch
4. Pastor D. Dr. Girgensohn
5. Pastor Greiffenhagen
6. Pastor Gülzow
7. Pastor Jansen
8. Pastor Jensen
9. Pastor Ohm
10. Pastor Richter
11. Pastor Lic. Scheunemann
12. Pastor Schulz.

Die Kirchenvorstände der 15 Gemeinden der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung eines Vorläufigen Kirchentages und gemäß Abschnitt I der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Mitgliedern des Vorläufigen Kirchentages gewählt:

- St. Marien-Gemeinde:**  
Kaufmann H. G. Stolterfoht  
Kaufmann Paul Meyer
- St. Jakobi-Gemeinde:**  
Lehrer Hans Kolz  
Oberschullehrerin Frl. Friede Heuck
- St. Petri-Gemeinde:**  
Oberpostlat i. R. Otto Johanning  
Städt. Musikdirektor Studienrat Hermann Fey
- St. Aegidien-Gemeinde:**  
Landgerichtsrat Dr. Richard Foerster  
Akad. Sprachlehrer Rudolf Fischer
- Dom-Gemeinde:**  
Mittelschulrektor i. R. Bruno Dühring  
Baurat Dankwart Gerlach
- St. Lorenz-Gemeinde:**  
Sparkassendirektor Hans Steinhagen  
Kaufmann Alwin Leonhard
- St. Matthäi-Gemeinde:**  
Stadtoberinspektor i. R. Hermann Benn  
Kaufmann G. Kuck
- St. Gertrud-Gemeinde:**  
Rechtsanwalt Otto Schorer  
Kirchenmusikdirektor Erwin Zillinger
- Luther-Gemeinde:**  
Brauereibesitzer Hermann Stamer  
Landesinnungsmeister Rudolf Reincke
- St. Lorenz-Gemeinde Travemünde:**  
Konsul Hans Kroeger
- Johannes-Gemeinde Kücknitz:**  
Techniker Hans Abel

St. Andreas-Gemeinde Schlutup:

Fabrikant Gustav Herbst

Kirchengemeinde Genin:

Bauer Hans Maack

Kirchengemeinde Nüsse:

Forstmeister Augustin

Kirchengemeinde Behlendorf:

Landwirt Wilhelm Hümme

Der Kirchenrat hat auf Grund des § 3 c) des Gesetzes über die Bildung eines Vorläufigen Kirchentages zu Mitgliedern des Vorläufigen Kirchentages frei berufen:

1. Pastor Halbrock
2. Superintendent Krause
3. Pastor Reinholdt
4. Superintendent Weiß
5. Direktor Brenneke
6. Dr. med. Carrière
7. Oberverwaltungsrat Haken
8. Kaufmann Heyke
9. Gemeindeförderin Frl. Hildebrandt
10. Oberstudienrat Dr. Howe
11. Studienrätin Frl. Lütge
12. Stadtrat Dr. Prätorius.

Lübeck, den 13. Februar 1946.

Der Kirchenrat

## Bekanntmachung

### betr. die Zusammensetzung der Kirchengemeindevorstände

Nachdem durch Kirchengesetz vom 31. Mai 1945 die Amtszeit der im Amt befindlichen Kirchengemeindevorstände beendet worden ist, hat der Kirchenrat gemäß Artikel 12 der Kirchenverfassung vom 20. Juli 1934 in Verbindung mit dem Gesetz über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrates vom 30. Oktober 1939 neue Kirchengemeindevorstände gebildet.

Mit der Einführung der neuen Kirchengemeindevorstände endet auf Grund des Kirchengesetzes vom 20. August 1945 das Amt der bisherigen Kirchengemeindevorsteher auch dann, wenn eine geringere Zahl von neuen Vorstehern berufen worden sind, als bisher vorhanden gewesen sind.

Zu Vorsitzenden sind grundsätzlich Pastoren bestellt worden. Soweit zu stellvertretenden Vorsitzenden Laien berufen worden sind, führen sie auf Grund des Beschlusses des Kirchenrates vom 13. August 1945 die Amtsbezeichnung „Kirchmeister“.

Nachstehend wird ein Verzeichnis der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und der berufenen Vorsteher der 15 Gemeinden der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck veröffentlicht.

Die in den Gemeinden amtierenden Geistlichen gehören den Kirchenvorständen kraft Amtes an.

Lübeck, den 5. April 1946.

Der Kirchenrat

**St. Marien-Gemeinde:**

Vorsitzender und Kirchmeister: Kaufmann H. G. Stollerfoht

Stellvertretender Vorsitzender: Propst Pautke.

Uhrmacher Paul Behrens.  
 Prokurist Emil Bobzien  
 Dachdeckermeister Brandt  
 Prokurist Friedrich Bürgin  
 Frau Gretchen Fricke  
 Organist Walter Kraft  
 Kaufmann Paul Meyer  
 Lehrerin a. D. Frieda Müller  
 Dr. med. Walter Schmidt  
 Bankbeamter Walter Schmidt  
 Architekt Wilhelm Schürer.

**St. Jakobi-Gemeinde:**

Vorsitzender: Pastor Jansén

Stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister:  
 Lehrer Hans Kolz.

Direktor Johannes Brenneke  
 Studienrat Bruno Grushnik  
 Oberschullehrerin Friede Heuck  
 Fürsorgerin Maria Lindenberg  
 Optikermeister Richard Meumann  
 Baumeister Heinrich Wandke  
 Kaufmann Wilhelm Wilde.

**St. Petri-Gemeinde:**

Kommissarischer Vorsitzender: Pastor Driemler

Stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister:  
 Oberpostrat a. D. Otto Johanning.

Hausmeister Erich Adrian  
 Betriebsingenieur Wilhelm Damke  
 Städt. Musikdirektor Studienrat H. Fey  
 Klempnermeister Julius Höner  
 Schlossermeister Paul Jörs  
 Kaufmann Hermann Kahns  
 Bankdirektor Fritz Lesnau  
 Kaufmann Hans Vorkamp  
 Kaufmann Ernst Vofj  
 Tischlermeister Johannes Weimann.

**St. Aegidien-Gemeinde:**

Vorsitzender: Pastor Meyer

Stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister:  
 Amtsgerichtsrat Werner Lobsien.

Frau Dr. med. Hanna Altstaedt  
 Buchhalter Hans Böhl  
 Akad. Sprachlehrer Rudolf Fischer  
 Landgerichtsrat Dr. Foerster  
 Hausverwalter Günther  
 Dr. med. L. Kröner  
 Studienrätin H. Lütge  
 Obersteuersekretär Gerhard Reichenfroh  
 Ehefrau Berta Roepér  
 Oberzollinspektor Carl Schmidt  
 Kaufmann Oskar Winter.

**Dom-Gemeinde:**

Kommissarischer Vorsitzender: Superintendent  
 Krause

Stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister:  
 Mittelschulrektor i. R. Bruno Dühning.

Dr. med. Kurt Eichler

Baurat Dankwart Gerlach  
 Baumeister Karl Görner  
 Justizobersekretär Hartig  
 Dr. med. Johannes Hübener  
 Bankdirektor Herbert Mantzel  
 Werkmeister Johannes Mohncke  
 Kaufmann Wilhelm Rieckmann  
 Professor Wilhelm Stahl  
 Gärtner Paul Witt.

**St. Lorenz-Gemeinde:**

Kommissarischer Vorsitzender: Superintendent  
 Weiß

Stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister:  
 Lehrer Hans Bielefeldt.

Dipl. Gartenbauinspektor F. Behrmann  
 Kaufmann Johannes Beth  
 Gärtner Hans Bockhold  
 Klempnermeister Franz Heitzer  
 Oberinspektor Heinrich Kölsch  
 Kaufmann Alwin Leonhard  
 Krankenpfleger und Desinfektor Ludwig  
 Reppenhagen  
 Sparkassendirektor Hans Steinhagen  
 Lehrer Paul Waack  
 Buchhalter Albert Wöckner.

**St. Matthäi-Gemeinde:**

Vorsitzender: Pastor Fölsch

Stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister:  
 Stadtoberinspektor i. R. Hermann Benn.

Dipl.-Ingenieur Paul Döring  
 Reichsbahnangestellter Wilhelm Genicke  
 Werkmeister Heinrich Heindl  
 Rentner Albert Heydeck  
 Kaufmann G. Kuck  
 Bäckermeister Alwin Münch  
 Schuhmachermeister Werner Rönnecke  
 Schlosser Oskar Scharfschwerdt  
 Hausmeister Friedrich Teucher  
 Postbetriebswart Hermann Waack  
 Büroangestellter Johannes Wellbrock

**St. Gertrud-Gemeinde:**

Vorsitzender: Pastor Schulz

Stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister:  
 Rechtsanwalt und Notar Otto Schorer.

Steindrucker Werner Bitter  
 Strafanstaltswerkmeister Paul Ebell  
 Schiffsführer a. D. David Kielies  
 Buchhalter Emil Kley  
 Professor Wilhelm Meyer  
 Professor Eilhard Erich Pauls  
 Diakon Friedrich Schmidt  
 Justizsekretär Friedrich Wilcken  
 Kaufmann Ernst Wilms  
 Justizwachtmeister Johann Zechner  
 Kirchenmusikdirektor Erich Zillinger.

**Luther-Gemeinde:**

Vorsitzender: Hauptpastor Denker

Stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister:  
 Oberkirchenrat a. D. Johannes Sievers.

Hospitalinspektor Bahr  
 Lokomotivführer Karl Bauermeister  
 Amtmann a. D. Willi Böckmann

# Ökumenischer Rat der Kirchen

## Vollversammlung des Vorläufigen Ausschusses

Genf, 21.-23. Februar 1946

### I. Resolution über Notstand in Europa und Asien

1. Angesichts der verzweifelten Lage von Millionen von Flüchtlingen und sonst aus ihren Heimatländern entfernten Menschen, welche Obdach, Nahrung, Wärme und verdienstbietende Beschäftigung entbehren, bringt der Vorläufige Ausschuss des Ökumenischen Rates der Kirchen (V. A.) seine tiefste Besorgnis um die leidenden Völker zum Ausdruck. Es ist sein ernsthafter Wunsch, daß alles nur Mögliche von zwischenstaatlichen und staatlichen Instanzen sowie seitens der freien Verbände geschehe, um die gegenwärtige Notlage zu mildern, sowie um für die Ansiedlung und Eingliederung der entwurzelten Volksgruppen ohne Ansehen ihrer Herkunft zu sorgen.

2. Der V. A. nimmt mit Dankbarkeit Kenntnis davon, daß verschiedene Regierungen, insbesondere Großbritannien und USA, Einschränkungen in der Lebensmittel-Versorgung beschlossen haben, um ein Höchstmaß von Nahrung an den europäischen Kontinent und Asien abgeben zu können.

3. Der V. A. ersucht dringend, das von der Generalversammlung der Vereinigten Nationen bestellte Gremium, bei Einstellung der Tätigkeit der UNRRA, Ende dieses Jahres, Vorkehrungen für Fortsetzung und Ausdehnung der Hilfs- und Wiederaufbauarbeiten in Europa zu treffen; er ersucht insbesondere, für Einfuhr von Saatkorn, Düngemittel, Zuchtvieh sowie landwirtschaftlichen Geräten zu sorgen, damit überall die künftigen Ernten vorbereitet werden können.

4. Der V. A. ersucht die dem Ökumenischen Rat angeschlossenen Kirchen in Auswirkung der besonderen Christenpflicht, für die heute so schwer leidenden Menschen zu sorgen, den Dienst geistiger und materieller Hilfe für die notleidenden Völker in Europa und Asien aufrechtzuerhalten und nach Kräften auszudehnen.

### II. Resolution über Umsiedlung von Bevölkerungen

Die Potsdamer Konferenz hat beschlossen, daß alle Umsiedlungsmaßnahmen auf geordnete und menschliche Weise zu erfolgen hätten. Sie erkannte an, daß das Einströmen einer großen Zahl von Deutschen in das verkleinerte Deutschland die bereits von den Behörden des Landes getragene Last erheblich vermehren würde, und daß daher das Problem mit besonderer Berücksichtigung der gerechten Verteilung dieser Deutschen auf die einzelnen Besetzungszonen zu prüfen sei. Sie ordnete an, daß die Verteilung der Umsiedlung unter Berücksichtigung der bestehenden Lage in Deutschland auf eine bestimmte Zeitspanne abgeschätzt werde. Die Konferenz hat verlangt, daß während der Dauer dieser Prüfung von weiteren Vertreibungsmaßnahmen vorläufig abzusehen sei.

Diese Vorschläge der Potsdamer Konferenz sind nicht ausgeführt worden; vielmehr haben die Umsiedlungsmaßnahmen große Härten, Not und Leid für Millionen Menschen, einschließlich sehr vieler Frauen und Kinder mit sich gebracht. Krankheit und Tod in erschreckendem Ausmaß sind die Folge.

Dieser Zustand ist eine Herausforderung des christlichen Gewissens; er hat die christliche Kirche erneut zu ihrer Verantwortung für die leidende Menschheit wachgerufen.

Obwohl der V. A. anerkennt, daß neuerdings einige Anstrengungen zur Einhaltung der Bedingungen des Potsdamer Abkommens erfolgt sind, ersucht er dringlich die alliierten Regierungen sowie die Organisation der Vereinigten Nationen, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um

1. angemessene Hilfe für die bereits Ausgesiedelten sicherzustellen, die sich in Not und Elend befinden;
2. um für die Einhaltung der Potsdamer Vereinbarungen bei weiteren Aussiedlungsmaßnahmen zu sorgen, d. h.

daß diese auf geordnete und menschliche Weise vorzugehen; insbesondere daß geeignete Transportmittel, zösnlicher Schutz und angemessener Reiseproviant Verfügung stehen; daß geeignete Vorkehrungen voraus für den Empfang der Deportierten an ihrem stimmungsort getroffen werden;

3. um schließlich eine Aufsicht seitens der Organisation der Vereinigten Nationen über die Durchführung zweckmäßigen Selbsthaftmachung aller Ausgesiedelter ihren neuen Heimstätten herbeizuführen.

Außerdem ist die Politik der an der Besetzung Deutschlands beteiligten Mächte, wenn auch noch unbestimmt und ohne Zusammenhang, dennoch deutlich auf eine so radikale Beschneidung der deutschen Industrie und Ausfuhr gerichtet, daß dies einzig und allein durch eine lange militärische Besetzung erzwungen werden könnte.

Der V. A. ist überzeugt, daß diese Politik, die durch die zwangmäßige Überführung großer Volksgruppen aus anderen Ländern in das verkleinerte Deutschland erschwert wird, nochmal Prüfung unterworfen werden sollte. Falls dies nicht geschieht, so werden Millionen von Deutschen dazu verurteilt, entweder auf unbestimmte Zeit als Wohlfahrtsempfänger ihr Leben fristen oder aber Hungers zu sterben, bis daß die überlebende Bevölkerung innerhalb der neuen Grenzen existieren kann. Solche Politik aber wäre nicht nur für Deutschland, sondern für ganz Europa verderblich.

Ferner bittet der V. A. die alliierten Regierungen und die Organisation der Vereinigten Nationen dringend, das altüberlieferte Asylrecht für politische Flüchtlinge, die keineswegs meinen Verbrechens schuldig sind, neu zu bestätigen und durchzuführen, und diese Flüchtlinge vor zwangsweiser Verschaffung gegen ihren Willen zu schützen.

### III. Resolution über Antisemitismus und die Judenfrage

Der V. A. bringt seinen tiefen Abscheu über die noch nie gewesene Tragödie zum Ausdruck, deren Opfer das jüdische Volk bei dem Versuche der Nazis, die europäische Juden auszurotten, geworden ist; er drückt sein herzliches Mitgefühl den Überlebenden dieser Tragödie sowie ihren jüdischen Verwandten in der Welt aus.

Der V. A. anerkennt dankbar das treue Zeugnis vieler Christen, welche unter großer Lebensgefahr gegen den Antisemitismus Protest erhoben und seine Opfer geschützt haben. — Der V. A. bekennt bußfertig das Versagen der Kirchen, im Geiste Christi eine menschliche Haltung zu überwinden, welche das Antisemitismus hervorgerufen hat und es heute verstärkt eines Übels, das die jüdischen wie die christlichen Gemeinschaften in gleicher Weise bedroht.

Der V. A. ruft daher dringlich alle Christen der Welt dieses Übel mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln bekämpfen, und zwar besonders auf folgende Weise:

- a) Gegen den Antisemitismus als Gedanken und praktische Haltung zu zeugen, weil er Geist und Lehre uns Herrn Jesus Christus verleugnet.
- b) Wenn immer möglich die Nöte derer zu lindern, welche noch unter den Folgen antisemitistischer Entrechtung Verfolgung zu leiden haben.
- c) Durch Unterstützung aller Bestrebungen, für Juden, von ihrer Heimat getrennt sind oder an ihren jetzigen Wohnstätten nicht bleiben können, neue, für sie annahmefähige Heimstätten zu finden.
- d) Durch Zusammenarbeit mit Juden im Sinne beiderseitiger Bemühungen um Beseitigung von Reibungsflächen in Bereichen persönlicher und kollektiver Beziehungen.

e) Durch Förderung gegenseitigen Verständnisses und guten Willens zwischen Christen und Juden, um so gemeinsam Zeugnis abzulegen für die Pflicht guter Nachbarschaft zwischen allen Menschen, und für Gerechtigkeit, Wahrheit und Liebe, als Grundlage jeder wohlgeordneten menschlichen Gesellschaft.

## Resolution über Christen jüdischer Herkunft

r V. A. bezeugt hierdurch, daß für alle Christen jüdischer Herkunft die Kirche Christi ebenso wahre Heimat ist wie für

alle anderen Christen und daß sie deshalb ohne Einschränkung an Rechten und Pflichten teilhaben, die zu der Gliedschaft und dem Dienst der Kirche gehören. — In Zeiten von Verfolgung oder anderer Not sollen die Christen jüdischer Herkunft versichert sein, daß die Kirche stets ihre Zuflucht bleibt ob in ihrer ursprünglichen Heimat, oder im Auslande, oder auf der Wanderung nach einer neuen Heimat. Der kirchlich Dienst für geistliche und materielle Hilfe wird ihnen überall zur Verfügung stehen. Diese Zusicherung gründet sich auf Lehre und Botschaft der Heiligen Schrift, wonach die Kirche ihrem Wesen nach eine sich über die gesamte Menschheit erstreckende Gemeinschaft ist, eins in ihrem einen Herrn.

# Leitsätze zur Frage der Bekenntnisschule

Auf keinem Boden muß sich der Wechsel der Zeit ernster wirken als auf dem der Schule. In ihrem gesamten Handeln, Denken und Leben war sie abhängig gemacht von der seitens des nationalsozialistischen Staates ihr auferlegten Hinstellung und Weltanschauung. Der Lehrer als staatlich länger Beamter konnte sich ungeachtet seiner tieferen persönlichen Einsicht nirgendwo den Forderungen entziehen, ihm von Amtes wegen auferlegt worden wären. Selbst fern in die Schulung genommen, wurde der Lehrerstand als atlich gebunden vielerorts zum maßgeblichen Träger der nationalsozialistischen Schulungsarbeit. Neben der politischen Wirkung wurde dem Lehrerstand durch eine Fülle von Kassen das nationalsozialistische Erziehungsideal immer wieder eingepflegt. So wurde auch in seiner Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Lehrer nur noch Werkzeug der ihm von außen eingetragenen Grundsätze und Gedanken des Dritten Reiches.

Auf keinem Boden muß heute so ernst und verantwortlich gehandelt werden wie auf dem der Schule. Gerade im Werk der Erziehung junger Menschen muß sich ein Wechsel von Hinstellung und innerem Leben verhängnisvoll auswirken. Persönlich kann der Einzelne die Götter, denen er bisher diente, werfen; im Werk der Heranbildung junger Menschen einen radikalen Wechsel zu vollziehen, erfordert viel Umsicht und Verantwortung. Es geht nicht darum, diesen Wechsel zu runden. Es geht nur darum, ihn zu vollziehen und das so, daß den Herzen der Kinder kein Schade geschieht. Vollzogen werden muß er um der Wahrhaftigkeit willen.

In dieser Lage bedeutet der Übergang der nationalsozialistisch getragenen Schule und ihrer Kinder zur bekenntnisunabhängigen Schule theoretisch einen so völligen Umschwung, der schärfer und stärker nicht gedacht werden kann. Ob sich praktisch so scharf auswirkt, hängt an folgenden Voraussetzungen:

- 1) am tatsächlich möglichen Einfluß des christlichen Elternhauses,
- 2) an einer durch die ganze Zeit der nationalsozialistischen Überfremdung erhalten gebliebenen christlichen Haltung im Lehrerstand,
- 3) an der Möglichkeit, heute in Lehrplan und Lehrziel eine Bekenntnisschule aufzubauen, die die in ihrem Wesen enthaltenen echten Erziehungswerte verwirklichen kann.

— Zu 3 a) — Das Elternhaus ist aufs Ganze des deutschen Volkes gesehen in seinen Erziehungsgrundsätzen stark verpflichtet. Der Unterschied der inneren Haltung der Eltern zu den Kindern noch zu der Zeit vor 100 Jahren ist ein ungeringer. Damals trug das Elternhaus die bekenntnisgebundene Schule mit. Damals war die Einheit von Kirche und Schule, Lehrer und Pastor, Dorf- und Kirchengemeinde, Gottesdienst und Unterricht noch unbestritten. Heute ist in allem nur die Abwesenheit unserer gegenwärtigen Geisteshaltung sichtbar, gering ist die Zahl der Eltern, die ihr nicht verfallen sind.

— Zu 3 b) — Der Lehrerstand ist bis auf eine gar nicht hoch zu zählende Minderheit verweltlicht und entkirchlicht. Die ganzen geistigen Verfallserscheinungen der Jetztzeit haben von der Lehrerschaft ihre Opfer gefordert. In der Vielgltigkeit von Welt- und Lebensanschauungen blieb die Zahl

der bewußt christlich eingestellten Kreise gering; ihr Einfluß ist heute in Anbetracht der Verfolgungen, denen gerade sie ausgeliefert waren, durchaus noch ein gebrochener.

6. — Zu 3 c) — In Lehrplan und Lehrziel kann heute die Bekenntnisschule unmöglich Gedanken und Formulierungen aus der langen geschichtlichen Entwicklung bis zur Säkularisierung der Schule übernehmen. Die Neubesinnung in Theologie und kirchlichem Leben muß den heute nötigen Aufbau der Bekenntnisschule ebenso beeinflussen wie die innere Auswirkung der Erschütterungen der Zeit. Die für sie eintretenden Pädagogen stehen vor einer großen Aufgabe, wenn sie ihr der Weg bereiten wollen.

7. In Anbetracht dessen muß erklärt werden, daß die Stunde für den alleinigen Aufbau der Bekenntnisschule im deutschen Volk noch nicht reif ist. Es erscheint bedenklich, sie ohne Wägung der oben dargelegten Voraussetzungen heute als alleinige Schulform zu fordern. Das hebt nicht die Tatsache auf, daß die Kirche gerade in ihr nicht nur die Schulform der Zukunft, sondern auch die gesündeste und sich für das Leben der Kinder besonders segensvoll auswirkende Schulart sehr wird.

8. Die Rücksicht auf Elternhaus, Lehrerschaft und Pädagogik der Zeit legen eine Übergangslösung nahe, die in der betont christlichen Simultanschule mit Religionsunterricht beider Konfessionen uns angeboten wird. Sie läßt der Lehrerschaft die Freiheit einer persönlichen Entscheidung besonders auf dem Gebiet des Religionsunterrichts und seiner Erteilung, gibt ihr wie der Elternschaft die Möglichkeit, hineinzuwachsen in Leben und Gedankengut einer christlichen Schule und schenkt der pädagogischen Arbeit Aufgaben und Erkenntnisse, aus denen heraus erst der Aufbau einer den gegenwärtigen Erfordernissen in allem gerecht werdenden Bekenntnisschule geschehen sollte. Sie werden maßgeblich befruchtet werden durch die schon heute auf dem Boden der Bekenntnisschule möglichen und uns wohl bald geschenkten Erfahrungen bewußt christlicher Kreise in Eltern- und Lehrerschaft.

9. Die Mitarbeit der Kirche an einer christlichen Simultanschule kann gar nicht hoch gewertet werden. Abseits von aller Einschaltung in die der Schulbehörde bei allen Schularten zufallende Aufgabe der Leitung wird sie mit der Verantwortung für den inneren Gehalt des Religionsunterrichts tragen, das Gesamtleben der Schule in christlichem Geiste fördern und anregen, in den Versammlungen der Elternschaft werben und helfen und in den Arbeitsgemeinschaften von Lehrern und Pastoren wertvolle Arbeit tun dürfen für den Aufbau einer einheitlichen Erziehung des Volkes und seiner Jugend auf dem Boden des Christentums.

10. Das in einem demokratischen Staatswesen selbstverständliche Gesetz der Glaubensfreiheit muß die Möglichkeit einer religionslosen weltlichen Schule offen lassen. Ob ein Verlangen nach ihr geltend gemacht wird, ob ihr Aufbau neben der christlichen Schule im Blick auf die unbestreitbaren tiefen Zusammenhänge von deutschem Volks- und christlichem Glaubensleben verantwortet werden kann, hängt an Entwicklungen, die heute noch nicht übersehen werden können. Auch im Blick darauf ist dankenswert, daß die am 14. Januar 1946 verfügte Ordnung nur als eine vorläufige gelten soll. C. Br.

Hofbesitzer W. Bongert  
 Lehrer Paul Hoth  
 Orgelbaumeister Karl Kemper  
 Bankvorsteher Curt Plaffner  
 Landesinnungsmeister Rudolf Reincke  
 Baumeister Schildknecht  
 Tischlermeister Heinrich Schütt  
 Brauereibesitzer Hermann Stamer

**St. Lorenz-Gemeinde Travemünde:**

Vorsitzender: Pastor Jensen  
 Stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister:  
 Grundstücksmakler Otto Nau,  
 Gräfin Gerda von Bassewitz  
 Frau Marie Beythien geb. Westphal  
 Bauer Hans Borchert-Brodten  
 Mittelschullehrer Erich Bremer  
 Landwirt August Christophel  
 Konsul und Kaufmann Hans G. Kroeger  
 Zimmermeister Hans Müter  
 Polizei-Obermeister i. R. Hugo Prüßing  
 Bauer Ludwig Thorn-Ivendorf  
 Karteiverwalter Emil Vofj  
 Bankvorsteher Adolf Wittekind.

**Johannes-Gemeinde Kücknitz:**

Vorsitzender: Pastor Ziesenitz  
 Stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister:  
 Rektor a. D. Heinrich Maaß  
 Techniker Hans Abel  
 Kaufmann Heinrich Brix  
 Klempner Fritz Dilg  
 Landmann Ernst Dohse  
 Buchhalter Paul Hefler  
 Ingenieur Hermann Loose  
 Kaufmann Fritz Möller-Siems  
 Kaufmann Heinrich Niemann  
 Maschinenbaumeister Berthold Ulbrich  
 Pförtner Karl Vofj-Dänischburg  
 Buchhalter Richard Wennde.

**St. Andreas-Gemeinde Schlutup:**

Vorsitzender: Pastor Fischer  
 Stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister:  
 Fabrikant Gustav Herbst.  
 Fabrikant Hans Bade  
 Fischermeister Hans Bade  
 Fabrikant Heinrich Bade  
 Tischlermeister Ernst Gödecke  
 Fischermeister Hans Kranz  
 Revierförster Bernhard Nitzke  
 Gendarmeriemstr. i. R. Alexander Schulz  
 Elektromeister Karl Tonn  
 Vertreter Wilhelm Vofj  
 Fischermeister Hans Willwater  
 Arbeiter Heinrich Zarnekow.

**Kirchengemeinde Genin:**

Kommissarischer Vorsitzender: Superintendent  
 Reincke  
 Stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister:  
 Bauer Hans Maack, Vorrade.  
 Bauer Heinrich Boysen-Oberbüßau  
 Pastor i. R. Georg Carstensen-Genin

Bauer Karl Grube-Vorrade  
 Obstplantagenbesitzer Adolf Heinrich-  
 Niederbüßau  
 Maurer Hermann Peters-Moisling  
 Bauer Karl Petersen-Moisling  
 Bauer Theodor Schlüter-Genin  
 Bauer Wilhelm Schmidt-Niederbüßau  
 Gutsbesitzer Georg Trabert-Nienhüsen  
 Bauer Benno Wittgrefe-Domkoppel  
 Maurer Heinrich Zietz-Moorgarten.

**Kirchengemeinde Nusse:**

Vorsitzender: Pastor Ohm  
 Stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister:  
 Zimmermeister Johann Flint-Nusse.  
 Forstmeister Augustin-Ritzerau  
 Bauer Theodor Brinckmann-Koberg  
 Bauer Hans Burmeister-Duvensee  
 Bauer Walter Heins-Poggensee  
 Bauer Johannes Meyer-Kühsen  
 Lehrer Richard Meyer-Mannhagen  
 Altenteiler Carl Petersen-Bergrade  
 Bauer Hans Plate-Nusse  
 Bauer Hans Schmidt-Walksfelde  
 Bauer Hans Schültz-Kühsen  
 Bauer Paul Siemers-Nusse.

**Kirchengemeinde Behlendorf:**

Vorsitzender: Pastor Brummack  
 Stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister:  
 Schneidermeister Joh. Cornels-Behlendorf.  
 Bauer Wilhelm Hümme-Hollenbeck  
 Landwirt und Maurer Franz Kallies-  
 Behlendorf  
 Landwirt Heinrich Lüdemann-Behlendorf  
 Bauer Adolf Martens-Behlendorf  
 Bauer Hans Rehbein-Anker  
 Bauer Heinrich Röhr-Anker.

**Glockenläuteordnung**

Der Kirchenrat hat eine neue Ordnung für das Glockengeläut erlassen, die nachstehend bekanntgemacht wird.

**Ordnung  
 für das Geläut der Glocken der Kirchen der  
 evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck**

A

Es wird geläutet:

1. an allen Werktagen des Jahres  
 um 18 Uhr . . . . . 5 Minuten
2. vor Beginn jedes Gottesdienstes 10 Minuten.
3. außerdem an allen Sonn- und  
 Festtagen
  - a) morgens um 8 Uhr . . . 10 Minuten
  - b) nach der Predigt im Haupt-  
 gottesdienst während des  
 Gebetes oder des Vater-

unsern möglichst mit dreimal drei Schlägen der Betsglocke

4. an den ersten Tagen der hohen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten)
 

morgens um 6 Uhr . . . . .	15 Minuten
mittags 12 Uhr . . . . .	15 Minuten
5. am Karfreitag nachm. 15 Uhr 10 Minuten
6. an den zweiten Tagen der hohen Feste sowie am ersten Adventssonntag, Neujahrstag, Gründonnerstag, Himmelfahrtstag, Erntedankfest, Reformationstag, Bußtag und Totensonntag mittags 12 Uhr 15 Minuten
7. an allen Sonnabenden und an den Vorabenden des Neujahrstages, des Himmelfahrtstages, des Reformationstages und des Bußtages abends 20 Uhr 10 Minuten
8. a) am Weihnachtsabend um 20 Uhr . . . . . 15 Minuten  
 b) in der Neujahrsnacht um 24 Uhr . . . . . 15 Minuten

#### B

Auf Wunsch von Gemeindegliedern wird Geläut gewährt bei Taufen, Trauungen und kirchlichen Bestattungen. Das Trauergeläut ist tunlichst nicht als volles Geläut auszuführen.

#### C

Die näheren Ausführungen über das Geläut sowie auch über das Geläut bei sonstigen Anlässen und die etwaigen Gebühren für das Geläut bei Amtshandlungen erlassen die Kirchenvorstände.

#### D

Diese Ordnung tritt mit dem 15. September 1945 in Kraft. Alle früheren Ordnungen und vorläufigen Ordnungen über das Geläut werden außer Kraft gesetzt.

Lübeck, den 18. September 1945.

Der Kirchenrat

## Bekanntmachung

betr. die kirchliche Disziplinarkammer.

Rechtsanwalt Dr. Ihde hat sein Amt als Vorsitzender der Disziplinarkammer wegen Arbeitsüberlastung niedergelegt. An seiner Stelle ist Rechtsanwalt Schorer zum Vorsitzenden der kirchlichen Disziplinarkammer berufen worden.

Rechtsanwalt Dr. Schwartz ist zum 2. stellvertretenden rechtskundigen Mitglied in die kirchliche Disziplinarkammer berufen worden.

Lübeck, den 28. Januar 1946.

Der Kirchenrat.

## Personalnachrichten

Der Kirchenrat hat festgestellt, daß sich das Amt des Bischofs Balzer erledigt hat.

**Kirchengemeinden:**

Pastor D. Dr. Herbert Girgensohn aus Posen ist zum 1. Oktober 1945 als Pastor in den Dienst der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck berufen worden. Ihm ist der 1. Pfarrbezirk an der St.-Marien-Kirchengemeinde übertragen.

**Pfarramt für Innere Mission:**

In die neu errichtete Pfarrstelle für Innere Mission ist der Pastor Dr. Walter Lewerenz berufen worden.

In den Ruhestand sind auf Antrag versetzt:

1. Pastor Carstensen, bisher Genin, zum 1. August 1945,
2. Pastor Beckemeier, bisher St. Petri, zum 1. Oktober 1945,
3. Propst a. D. Wagner, bisher St. Lorenz, zum 1. Oktober 1945.

**Jugendpfarramt:**

Der Pastor Alfred Reinholz ist mit der Wahrnehmung des Jugendpfarramtes beauftragt.

**Todesfälle:**

Verstorben sind:

- Direktor Dr. Hartwig, Kirchenvorsteher der St. Marien-Kirchengemeinde,  
 Seefahrtsschuldirektor Ernst Krause, Kirchenvorsteher der Dom-Kirchengemeinde,  
 Eisenbahndirektor a. D. Oberbaurat Mühlbradt, Kirchenvorsteher der St. Lorenz-Kirchengemeinde,  
 Landwirt Johannes Grube, Kirchenvorsteher der Johannes-Kirchengemeinde Lübeck-Kücknitz.

Beilage: 1. Resolutionen des Ökumenischen Rates der Kirchen in Genf.

2. Leitsätze zur Frage der Bekenntnisschule.